

Luzern, 27. Januar 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 337**

Nummer: A 337  
Protokoll-Nr.: 78  
Eröffnet: 27.01.2025 / Finanzdepartement

**Anfrage Piazza Daniel und Mit. über die negativen Auswirkungen der auf Bundesebene diskutierten Änderung des Verteilschlüssels der OECD-Steuerreform auf den Kanton Luzern (dringlich)****Vorbemerkungen**

Die Schweizer Stimmberchtigten haben anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Mindestbesteuerung mit 78,5 Prozent Ja-Stimmen gegen 21,5 Prozent Nein-Stimmen zugestimmt. Eine wesentliche Frage der Abstimmungsvorlage betraf den Verteiler, wonach der Ertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zukommen soll.

Am 19. November 2024 hat die Finanzkommission des Ständerats die [Motion 24.4272](#) eingereicht. Diese verlangt vom Bundesrat, dem Parlament 2025 eine Botschaft zur Umsetzung der OECD-Steuerreform vorzulegen, die einen Verteilschlüssel Bund und Kantone von 50/50 vor sieht.

Zu Frage 1: Welcher konkrete Betrag würde dem Kanton Luzern mit der vorgeschlagenen Änderung künftig jährlich entgehen, wie berechnet sich dieser und welche Annahmen liegen dieser Berechnung zugrunde sowie ab wann wäre mit diesen Einbussen zu rechnen?

Der im AFP 2025–2028 eingestellte Ertrag von 400 Millionen Franken für die Jahre 2026–2028 entspricht dem 75-prozentigen Kantonsanteil. Würde der Kantonsanteil auf 50 Prozent und somit um einen Dritt gesenkt, würde ein Minderertrag von jährlich gut 130 Millionen Franken resultieren.

Die Motion verlangt vom Bundesrat eine Vorlage im Jahr 2025. Wann diese effektiv vorliegen würde und wie viel Zeit die Behandlung in den beiden Räten beanspruchen würden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig prognostiziert werden. Wir werden die Überlegungen zum Risiko und zum allfälligen Einführungszeitpunkt dennoch im Rahmen des Prozesses zum AFP 2026–2029 konkretisieren müssen.

Zu Frage 2: Welche Standortförderungsmassnahmen wären bei diesem neuen Verteilschlüssel (50/50) nicht mehr realisierbar?

Die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer dürften nicht nur aufgrund des von der Finanzkommission des Ständerats zur Diskussion stehenden Verteilschlüssels erheblichen Unsicherheiten und Schwankungen unterworfen sein. Mit einem fixen Verteilschlüssel sollen die Mittel zwischen Wirtschaft, Gemeinden und allgemeinem Staatshaushalt verteilt werden. So mit werden auch die Chancen und Risiken von schwankenden Erträgen auf die einzelnen Anspruchsgruppen verteilt.

Isoliert betrachtet würde die Anpassung des Verteilschlüssels die Mittel für die Standortförderungsmassnahmen um rund 67 Millionen Franken pro Jahr reduzieren. Nebst einer Kürzung des Luzerner Innovationsbeitrags (einzelbetriebliche Förderung) müssten auch Kürzungen und Priorisierungen der übrigen Standortförderungsmassnahmen im engeren Sinne geprüft werden.

Zu Frage 3: Welche Argumente sprechen aus Sicht des Regierungsrats gegen den neuen Verteilschlüssel?

Primär geht es um eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit. Der Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen war in den eidgenössischen Räten vor der Volksabstimmung intensiv diskutiert worden. Der Verteilschlüssel 75 Prozent Kantone und 25 Prozent Bund war also ein bewusster politischer Entscheid, welcher auch die Position der Kantone zur OECD-Vorlage massgeblich beeinflusste. Die geschlossene Haltung von Bund und Kantonen trug massgeblich dazu bei, dass 78,5 Prozent der Stimmberchtigten der Vorlage zustimmten. Es irritiert unseren Rat ausserordentlich, dass eine ständeräliche Kommission diesen überaus deutlichen Volksentscheid vom Juni 2023 in Frage stellt.

Zudem hat der Bund im Vorfeld der Abstimmung kommuniziert, dass die Mittel zur Erhaltung der Standortattraktivität verwendet werden sollen. Mit dem gewählten Verteilschlüssel sollen die zusätzlichen Einnahmen vor allem dort eingesetzt werden, wo die zusätzliche Steuerbelastung die Standortattraktivität am stärksten beeinträchtigt. Dies ist mit der föderalistischen Umsetzung in den betroffenen Kantonen sichergestellt. Treiber der Motion der Finanzkommission des Ständerats ist jedoch eine verlangte Aufstockung des Zahlungsrahmens der Armee. Somit würden die Mittel – auch hier im Widerspruch zur Kommunikation im Rahmen der Volksabstimmung – für allgemeine Bundesaufgaben und nicht für den Erhalt der Standortattraktivität eingesetzt.

Zu Frage 4: Welche Gefahren sieht der Regierungsrat darin, dass durch diese Umverteilung das Vertrauen in die Politik beeinträchtigt wird?

Unser Rat hat die unerwartete Haltung der ständerälichen Finanzkommission tatsächlich mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus und könnten es gut nachvollziehen, wenn die Stimmberchtigten dies gleich empfinden würden.

Die politische Stabilität der Schweiz ist ein wesentlicher Standortfaktor für Unternehmen. Die Unsicherheit, welche mit der Motion der ständerätslichen Finanzkommission entsteht, ist ebenso bedeutsam.

Zu Frage 5: Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die finanziellen Interessen des Kantons Luzern in Bern zu verteidigen? Tauscht sich der Regierungsrat dabei mit anderen betroffenen Kantonen aus?

Neben verschiedenen Kantonen wehrt sich auch der Kanton Luzern gegen die Reduktion auf 50 Prozent, insbesondere auch im Rahmen der FDK. Im Weiteren haben wir unser Verständnis dem Bundesrat mit Nachdruck schriftlich mitgeteilt. Auch gegenüber unseren Vertreterinnen und Vertretern im Bundesparlament haben wir unsere Haltung klar deklariert.

Zu Frage 6: Wie steht der Regierungsrat zum Schaffhauser-Modell? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Haltung im Hinblick auf eine Anpassung der Mittelverteilung nochmals zu prüfen?

Bereits vor Bekanntwerden des neuen Verteilschlüssel (50/50) hatten verschiedene Kantone auf die OECD-Mindeststeuer reagiert. Der Kanton Schaffhausen hat bereits ein Mehrstufen-Modell eingeführt. Der Kanton Zug ist in der politischen Diskussion, um ebenfalls ein Mehrstufen-Modell einzuführen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat diese Massnahmen von Zug und Schaffhausen zur Kenntnis genommen. Aufgrund der aktuellen Diskussion zum Verteilschlüssel erarbeitet der Kanton Luzern ebenfalls Modell-Anpassungen.

Zu Frage 7: Wie ordnet der Regierungsrat die vorgenannte Steuergesetzbestimmung (§81 Abs. 2) ein und von welchen Parametern ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung abhängig?

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird für die steuerliche Anerkennung einer Mindeststeuerbelastung die Besteuerung auf das verlangte Niveau erhöht. § 81 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. [620](#)) dient zum Schutz von im Kanton Luzern ansässigen Unternehmen, welche ausserhalb des Kantons steuerliche Anknüpfungspunkte aufweisen. Betroffene Unternehmen gelangen bei einer drohenden Höherbesteuerung ausserhalb des Kantons Luzern an die kantonale Steuerbehörde, welche aufgrund dieser Informationen § 81 Absatz 2 StG anwendet.